

Charles Philippe Graf Dijon de Monteton

Das Haus Digeon in Frankreich (1096–1856)

Eine genealogische Studie
im adelsrechtlichen Kontext
des Ancien Régime



1. Einleitung

1.1 Untersuchungsgegenstand und -zeitraum

Vieles, teilweise auch sich perpetuierend Falsches und Unpräzises wurde in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten über das Haus Digeon beziehungsweise Dijon de Monteton verfaßt, was allzeit zu Mißverständnissen und Unklarheiten geführt hat: So kann es einesteils auf Grund mangelnder Belegstellen mitnichten als gesichert gelten, daß es sich bei den Digeons um eine Familie handelt, welche originär der Guyenne entstammt, wie beispielsweise im Adelslexikon behauptet wird (Adelslexikon 1974: 488). Anderenteils läuft bereits die Orthographie des Namens (*Digeon* oder *Dijon*) sowie die Titulatur (*Baron*, *Comte* oder *Marquis*) und die Blasonierung des Wappens (Wappenvogel und Rangkrone) dem Drang nach eindeutiger Einordnung deutlich zuwider (Gotha 1866: 646–648 und GHdA 1957: 75 sowie GHdA 2008: 19). Mit Ausnahme der Herkunft, berühren diese Fragen allesamt die Sphäre des sogenannten Adelsrechts, das heißt eines Rechts, welches allgemein als die Regelung der Zugehörigkeit zum (historischen) Adel, der einzelnen Arten des Führens adliger Namen und Titel sowie heraldischer Fragen aufgefaßt wird (Elverfeldt-Ulm 2001: 11; vgl. grundlegend zum Adelsrecht, v.a. aus deutscher Perspektive: Linsingen 2012).

Da es sich bei der Familie Dijon um ein Geschlecht handelt, dessen Adel originär aus Frankreich stammt, war für selbiges das französische *droit nobiliaire* maßgeblich, da erst Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts einzelne Familienmitglieder aus der Guyenne über die Niederlande nach Preußen emigrierten (Erman 1799: 212–213). Eine einheitlich anerkannte, verbindliche Definition des Adelsrechts existiert aber weder in Deutschland noch in Frankreich. Dies hat möglicherweise eine Ursächlichkeit darin, daß der Adel, als er noch einen Stand oder zumindest eine Körperschaft öffentlichen Rechts darstellte, mit seinen jeweiligen Privilegien in die einzelnen Rechtsordnungen inkludiert war, was bereits im frühen Mittelalter mit der *Lex Salica* (Pactus legis Salicae 1962 sowie Lex Salica 1969) oder in der Neuzeit im Pariser Gewohnheitsrecht (*Coustume de la prévosté et vicomté de Paris* Brodeau 1669) zum Ausdruck kam. Nach der Suppression aristokratischer Vorrechte bestand von staatlicher Seite schlechthin nicht mehr die Notwendigkeit eines kodifizierten Adelsrechts. Demnach existierte ein eigenes, kohärentes Adelsrecht weder in Deutschland, auch wenn einzelnen Rechtsordnungen, Gesetzessammlungen sowie Verfassungsurkunden Passagen oder Abschnitte spezifische, den Adel betreffende Regelungen enthielten, wie beispielsweise im “Allgemeinen Preußischen Landrecht” von 1794 (A.P.L. 1994: Zweiter Teil, 9. Titel, §§ 1–100), im “Edict über den Adel im Königreiche Baiern” als Beilage zur Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern von 1818 (E.A.K.B. 1978: 163–164) oder im Adelsbuch Sachsens aus dem Jahr 1902 (Einsiedel 1902) sowie in vereinzelt Gesetzen Österreichs. Noch gab es ein eigenes Adelsrecht in Frankreich, wo gleichsam mehrere Gewohnheitsrechte mit durchaus unterschiedlichen Vorschriften für den Adel Bestand hatten. Zu denken wäre vornehmlich an die Regelungen zur matrilinearen Transmission des Adels und der Titel (*noblesse utérine*) wie sie in der Champagne, in Lothringen und im Barrois gegensätzlich zum übrigen Teil des französischen Königreichs möglich waren (Levesque 1866: 77).

In Frankreich entwickelten diese regionalen Eigenheiten seit dem Erstarken von Zentralismus und Absolutismus bei weitem nicht die Wirkreichweite wie im Deutschen Kaiserreich, wo es durch die föderale Kleinstruktur zu bizarren Verwerfungen zwischen den konkurrierenden Adelsrechtsordnungen kam, wie das Beispiel des Vaters von Harry Graf Kessler anschaulich

illustriert: Als dieser von Kaiser Wilhelm I. 1879 in den erblichen Adelsstand erhoben wurde und zwei Jahre später im Fürstentum Reuß den hereditären Grafentitel zuerkannt bekam, hatte dies zur Folge, daß die vier deutschen Königreiche mit Preußen an der Spitze den deutschen Kleinstaaten das Prerogativ auf eigenständige Nobilitierungen in den Grafenstand entzogen (Bülow 1931: 397–398). In der Konsequenz resultierte hieraus eine nachgerade schildbürgerliche Situation, denn die Kesslers durften sich innerhalb des Deutschen Reiches einzig in den kleinen Fürstentümern Reuß als Grafen titulieren, wohingegen es ihnen im übrigen Teil Deutschlands lediglich gestattet war, das “v.” im Namen zu führen. Das kleine Fürstentum Reuß stand mit den Schwierigkeiten der Aberkennung seiner Nobilitierungen von Seiten Preußens trotz des in der Reichsverfassung von 1871 verankerten allgemeinen Indigenats (Reichsverfassung 1871: Art. 3) mitnichten allein, wie eine Reihe von Fällen im Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha demonstrieren, welche sich unter der Herrschaft Ernsts II. ereignet haben. Denn auch wenn alle Angehörigen eines jeden Bundesstaates in jedem anderen deutschen Gliedstaat als Inländer behandelt wurden und Zugang zu allen öffentlichen Ämtern hatten sowie in sämtlichen Bürgerrechten den Einheimischen gleichgestellt waren, galt dies für den Adel nicht uneingeschränkt (Dewitz 1991: XXXI). Denn in Preußen kamen nach wie vor die Bestimmungen des bereits oben zitierten “Allgemeinen Preußischen Landrechts” von 1794 zur Anwendung. Darin wird kodifiziert, daß jegliches Ersuchen von Standeserhöhungen bei fremden Staaten und die Führung daraus resultierender Titel verboten waren, respektive von der Anerkennung durch den preußischen Monarchen dependent zu machen waren (A.P.L. 1994: Teil II, Titel 9 § 13 sowie § 118 (Anhang)). An diesem Grundsatz wurde bis zum Ende der Monarchie eisern festgehalten (vgl. weiterführend: Andrian-Werbeg 1979).

Zutreffender wäre es demgemäß von “adelsrechtlichen Partikularbestimmungen” zu sprechen, ergänzt um die präzise Angabe des jeweiligen geographischen und historischen Kontextes. Darüber hinaus birgt der allgemein gebräuchliche Terminus “Adelsrecht”, sonderheitlich wenn es auf privatrechtlicher Basis in den einzelnen Adelsverbänden in Deutschland und Frankreich noch heutigentags zur Anwendung kommt, nicht allein eine Aporie an begrifflicher Schärfe, sondern auch die Schwierigkeit, daß selbiges im Grunde nichts anderes als eine ver-eiste Momentaufnahme des – geographisch nicht näher determinierten – geltenden Rechts des letzten Tages der Monarchie verkörpert. Mitnichten ist hier der Raum, um über die mit jedem Tag abnehmende Sinnhaftigkeit der Anwendung eines solchen “Frostrechts”, welches sich in letzter Konsequenz als *causa sui* der Rechtsordnung eines zufälligen Germanenstammes, den Saalfranken aus Toxandrien respektive Tournai im Hennegau entpuppt, auf die Gegenwart zu rasonieren, doch kommt einem hierbei unweigerlich Helmut Brunners Satz über die ägyptische Kultur in den Sinn: “Sie standen mit dem Rücken zur Zukunft” (Fikentscher 1975: 113). Denn indem Recht als historisch abgeschlossen betrachtet wird und gleichzeitig als Richtgabe für gegenwärtige Streitfragen fungiert, wird zum einen mit jeder Entscheidung doch eine Rechtsfortentwicklung vollzogen und zum anderen die rechtsphilosophische Einsicht außer Acht gelassen, daß die Idee des Rechts stets eine fortschreitende ist und zu einer immer bewußten und zweckhaften geschichtlichen Triebkraft geworden ist (Radbruch 1973: 184). Was hier *prima vista* als Paradoxon erscheint, daß nämlich das Recht umweltdependent ist (Sein) und auf diese Weise seine Eigenart (das Sollen) verliert, löst sich dahingehend auf, daß sich die Evolution des Rechts unter Berücksichtigung seiner Eigendynamik als Subsystem des gesellschaftlichen Systems konzeptualisieren läßt. Luhmann hat dies in seinem Systemtheorie mit dem Verhältnis System/Umwelt anschaulich modelliert (Luhmann 1973: 194). Demnach ergibt sich Evolution nie aus sich selbst heraus oder allein durch ein externes Steuerungs-bemühen, sondern basiert vielmehr auf einer Komplexitätssteigerung der Subsysteme (neben Recht noch Wirtschaft, Politik und Wissenschaft), womit diese auf die Veränderungen reagieren (Abegg 2006: 407). Die selbstreferentielle Geschlossenheit eines solchen autopoietischen (Sub-)Systems

steht indes mitnichten im Widerspruch zu seiner Umweltoffenheit. Das heißt, das Subsystem Recht reagiert durch synallagmatische, strukturelle Kopplungen an die Gesellschaft und die übrigen sozialen Systeme, was am ehesten mit einer “Ko-Evolution” zu beschreiben ist. Am Ort der strukturellen Kopplung, zum Beispiel im rechtswissenschaftlichen Diskurs oder in öffentlichen Gerichtsverfahren, erkennt sich das Recht mithin als System in einer Umwelt evolutorischer Systeme, welche selbst auf das evolutorische System Recht reagieren. Entwicklungen in einem einzelnen System evozieren evolutionsbezogene Suchbewegungen in den verknüpften Systemen, welche permanent ihre eigene systemkonforme Kompatibilität mit der Umwelt neu ausrichten müssen. Um eine solche zu erreichen, vermag das System durchaus Strukturen anderer Systeme, wie vor allem Selektions- oder Stabilisierungskriterien, im eigenen System zu rekonstruieren (Abegg 2005: 446).

In concreto bedeutet dies für das Adelsrecht, daß es zwar als ein historisches Recht angesehen werden muß, es aber nicht als eine in der Vergangenheit abgeschlossene Rechtsordnung betrachtet werden kann, dieweil es durch strukturelle Koppelungen mit seiner Umwelt interagiert und sich dabei evolutioniert, indem es auf gegenwärtige, in der Gesellschaft lebende Vertreter des historischen Adels oder bei Streitfragen zu dessen Zugehörigkeit auf andere Personen Anwendung findet.

Hinzu tritt ein weiterer Faktor, welcher in der bisherigen Betrachtung noch keine hinreichende Beachtung gefunden hat. Der Monarch als Inhaber des Nobilitierungsprärogativs im Mittelalter und der gesamten Neuzeit war zwar zur öffentlichen Durchsetzung seines Willens formalen Notwendigkeiten unterworfen, wie beispielsweise bei Ausfertigungs- und Registrierungsurkunden, in finaler Konsequenz jedoch stand er über jedweden schriftlich fixierten adelsrechtlichen Bestimmungen sowie sämtlichen den Adel betreffenden Gewohnheitsrechten. Mithin oblag in jedem europäischen Adelssystem die letztgültige Entscheidung in Fragen der Zugehörigkeit zum Adel sowie in allen Wappen- sowie Standesfragen dem jeweiligen Herrscher. An diesem Faktum ändert auch nichts, daß es während des 17. und 18. Jahrhunderts zu teilweise divergenten Anerkennungspraktiken unter den einzelnen Landesherren und gegenüber dem Kaiser kam – sonderheitlich im Alten Reich im Gegensatz zur immer stärker werdenden Zentralmacht des Königs in Frankreich (Asch 2008: 16–17). Wie der oben geschilderte Fall des Grafen Kessler offenlegt, sollte diese Pfadabhängigkeit noch bis Ende des 19. Jahrhunderts Fortbestand haben. Insbesondere das Adelsrecht des absolutistischen Frankreichs ist in seiner Substanz nicht zu verstehen, läßt man den Aspekt monarchischer Omnipotenz in allen adelsrechtlichen Fragen außer Acht. Die Beispiele sind Legion, in denen französische Könige sich über jedwede kodifizierte Bestimmungen hinweggesetzt haben – sei es auf prozeduraler, wie bei der Zulassung zum Hofe (*Honneurs de la Cour*), oder auf materialer Ebene, wenn zum Beispiel bestimmte Personen, entgegen aller habituell-rechtlicher Praxis, vom König aus persönlicher Affinität, Merit oder Kalkül direkt in den Adelsstand erhoben wurden, teilweise unter Überspringen mehrerer Ränge. Damit offenbart sich die dem Adelsrecht stets anhaftende Immanenz: die Absolutheit des Monarchenwillens. Somit ist auch erklärbar, wessentwegen selbst das positive Adelsrecht in seiner über tausendfünfhundertjährigen Anwendung nie im Sinne Hegels eine vollständig aufklärerische Fortentwicklung gegenüber allem Zufälligen der Emotionen, des Meinens sowie Rachegeleuten oder Eigensucht genommen hat (Hegel 1833: § 211 (Zusatz)). Indem Hegel versucht, in seiner Auffassung des Geistes Recht und Gesetz, Vernunft und Geschichte, allgemeingültiges Prinzip und willkürliche Setzung, betrachtende Wissenschaft und gestaltende Gesetzgebung zusammenzudenken, unterscheidet er sich – vorwiegend hinsichtlich der Aufgabe und dem Gesetzgebungszweck – deutlich von dem eher romantischen Idealen zugetanen Savigny (Haase 2004: 364–365), was in der bekannten Hegel-Savigny-Kontroverse über die “Rechtssidee” gipfelte (Rothacker 1972: 62–63).

Unter Berücksichtigung der genannten Überlegungen wird das Adelsrecht in der vorliegenden Darstellung als die Ausgestaltung der Rechtsbeziehungen zwischen Staat, Adel und Staatsoberhaupt angesehen, welche in der Grundsubstanz aus der Lex Salica sowie anderen historischen Rechtsquellen schöpft und sich auf adlige Prärogativen, heraldische Fragen sowie die Zugehörigkeit zum Adelsstand erstreckt.

Um das dieser Arbeit zugrundeliegende, spezifisch französische Adelsrecht im Kontext seiner Anwendung nachzuvollziehen, erscheint es sinnstiftend, einige Aspekte der französischen Aristokratie hinsichtlich ihres Wesensgehalts zu beleuchten. Obschon mit dem Ende des Ancien Régime der französische Adel in seiner originären Substanz, das heißt nicht allein als Inhaber diverser, partikularer Vorrechte, sondern auch in seiner Funktion als Träger von Herrschaftsrechten, abgeschafft werden sollte, ist er doch als heterogene Gruppe bis heute existent. Das bedeutet, daß vermittelt eines formalen Aktes positiven Rechts, wie er durch die Versammlung der Generalstände vom 4. August 1789 beschlossen und per Dekret der “Assemblée nationale” vom 19. Juni 1790 in kodifiziertes Recht überführt wurde (Kruse 2005: 16 sowie Heuvel 1988: 33), das Bestehen einer sozialen Entität nicht extinktiert zu werden vermag.

Demzufolge müssen andere Gesetzmäßigkeiten wirken, welche bar aller auswendigen Erkennungszeichen wie Titel, Prestigeobjekte oder Urkunden die Zugehörigkeit zum Adel definieren. Dabei ist zwischen dem adligen Namen als Grundlage für das Selbstverständnis des eigenen Standes, der Übertragung des Namens mit seinen möglichen äußerlichen Zusätzen, die eine Identifikation im Innenverhältnis der Familie erleichtern sowie dem erstmaligen, formalen Erlangen des Adels zu unterscheiden.

Diese differenzierte Betrachtungsweise kennzeichnet jedoch erst den Abschluß einer Jahrhunderte währenden Entwicklung, die sich vom antiken Ideal einer Nobilität in Gestalt eines Adels der Tugend beständig entfernt und bereits im 17. Jahrhundert eine scharfe Kritik an der mangelnden Identität des bestehenden Geburts- (*nobilitas civilis*) mit dem Tugendadel (*nobilitas virtutis*) evoziert hat (Chaussinand-Nogaret 2000; Bleek und Garber 1982: 111 sowie Schalk 1996: 97).

Im Altertum bildete die sogenannte “adelige Abkunft” in Form des “Erbguts” lediglich die Voraussetzung für ein tatenreiches Leben: Stellte sich kein tugendhafter Erfolg ein, so wurde die Echtheit der Nobilität schlechterdings angezweifelt, wie im zweiten Gesang der Odyssee durch die Ermahnung der Athene an Telemach, den Sohn des Odysseus, veranschaulicht (... εἰ δὴ τοι σοῦ πατρὸς ἐνέσταχται μένος ἦν, / οἷος κείνος ἔην τελέσαι ἔργον τε ἔπος τε. / οὔ τοι ἔπειθ' ἀλίη ὁδὸς ἔσσειται οὐδ' ἀτέλεστος. (Odyssee 2000: II, 271–273)). Demgemäß gibt es im antiken Adelsideal für das durch edle Geburt bedingte potentielle Vermögen allein den Beweis des Tuns innert der für den Menschen festgelegten, individuellen Lebensspanne (Früchtel 2005: 153). Folglich mußte der griechische Adlige beständig durch edle (Helden-)Taten Zeugnis seiner Nobilität ablegen, wollte er seine herausragende Stellung gegenüber den Freien und die Gleichrangigkeit unter den übrigen Edel Männern behalten.

Demnach darf der okzidentale Ursprung des Adels nicht mit der Vorstellung eines auf Geburtsoder Geblütsregeln sich gründenden, monolithischen Stand einhergehen (Böckenförde 2006: 15 (Anm. 5) sowie grundlegend zum antiken Adel Griechenlands Stein-Hölkesskamp 1989). Treffender wäre es, im Falle von Griechenland von einer “führenden Schicht” zu sprechen, welche im Gegensatz zur römischen Nobilität keinen bestimmten Zensus oder eine vorgegebene Ämterlaufbahn zur Erlangung des adligen Standes benötigte. Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, daß zwischen Patriziat und Nobilität zu differenzieren ist: Handelt es sich beim Patriziat um einen geschlossenen Stand, schlechthin nicht um eine “juristisch bestimmbare Gruppe” innert des *populus Romanus*, sollte bei der Nobilität eher

von einem “Status” gesprochen werden, dessen Prärogativen einen informellen Charakter besaßen und dessen Angehörige sich in einem beständig kompetitiven Raum als Einzelkämpfer bewähren mußten, um auf diese Weise, die anderen *nobiles* übertreffend, der eigenen Sippe (*gens*) zu Ansehen und Einfluß zu verhelfen. Vornehmlich in der Anfangszeit der Republik verfügte diese Gruppe über diverse (hereditäre) Vorrechte, etwa bei der Besetzung bestimmter politischer und religiöser Ämter wie dem *pontifex maximus* oder des “Flamen Dialis”. Deren Repräsentanten, wie die Cornelier, Valerier, Julier, Claudier, Aemilier und die Fabier führten ihre edle Herkunft auf die Gründungsgeschlechter Roms zurück.

Dies war für den nichtadligen Teil der Bevölkerung zunächst mitnichten selbstverständlich. Erst als dieser sukzessive eine stärkere Partizipation sowie Inklusion in die politischen Entscheidungsprozesse durchsetzte, was im Jahr 366 v. Chr. bei der Öffnung des Konsulats für die Plebejer durch die *Leges Licinia Sextiae* zu einem ersten, großen Erfolg in diese Richtung führte und hernach durch weitere legalistische Maßnahmen wie der *Lex Ogulnia* (300 v. Chr.) sowie der *Lex Hortensia* (287 v. Chr.) zusätzlich befördert wurde, kam es schließlich zu einer veritablen Gleichstellung zwischen den beiden antagonistischen Ständen (Hölkeskamp 2004: 73) Demgemäß bildete die Nobilität eine durchaus permeable “classe dirigeante”, deren gesellschaftliche Vorrangstellung durchaus von Generation zu Generation aufs Neue unter Beweis gestellt werden mußte (Hölkeskamp 1987: 10). Da Erfolg nicht vererbbar war, waren es gleichergestalt auch die *honores* nicht, so daß, wie eine statistische Untersuchung ergab, während der mittleren und späten Phase der römischen Republik nicht mehr als ein Drittel aller Konsuln einen Vater hatten, der gleichfalls bereits dieses Amt bekleidete und ein zweites Drittel wies in der letzten Generation schlechterdings gar keinen Konsul auf. Der Rest waren, wie kein geringerer als Marcus Tullius Cicero, sogenannte *homines novi* (Beck 2005: 18). Keith Hopkins und Graham Burton haben diesen empirischen Befund, daß die römische Nobilität nachgerade keine geschlossen-homogene Statusgruppe darstellte auf die einprägsame Formel gebracht: “political success did not guarantee political successors” (Hopkins und Burton 1983: 32).

Mithin handelt es sich in Griechenland eher um einen individuellen Eintritt in die Aristokratie, bezogen auf das umfassend tugendhafte Handeln in zumeist kämpferischen Auseinandersetzungen, wo hinwieder in Rom der Leistungsmerit des Einzelnen beim Durchlaufen des *Cursus honorum* im Vordergrund stand. So klar die Vorstellungen und teilweise auch die einzelnen Prozesse hinsichtlich der Erlangung des Status eines *nobilis* geregelt und kodifiziert waren, zu denken wäre nur an die *Lex Villia annalis*, welche das Alter zur Erlangung der höchsten Würden des *Cursus honorum* genau festlegte und ein obligatorisches *biennium* zwischen den kurulischen Magistraten verlangte (Evans und Kleijwegt 1992: 181), so wenig vermag von einem “Adelsrecht” im neuzeitlichen Sinne gesprochen werden: Weder existierte eine Kodifizierung von Gesetzen, welche beispielsweise Verfahrensregeln zur Übertragung des Status auf hereditärer Basis ausdifferenzierten, noch ein über dem Adelsstatus stehender Souverän.

An diesem Befund hatte mit Sicherheit die als soziologischer Solitär zu taxierende spezifische Binnenstruktur der römischen Aristokratie einen nicht geringfügigen Anteil (Flaig 1995: 116–118). Sie wies einen nach Rangklassen geschichteten Adel auf, dessen Mitgliederstellung sich in der verbindlichen – schlechthin indes nicht zwingenden – Hierarchie der bekleideten *offices* widerspiegelte. Als zentrales Distinktionskriterium wirkte ebenso die Ausprägung der römischen Aristokratie als Leistungsadel vermöge eines allgemein akzeptierten Konsenses untereinander bis zur Depravation desselben durch einen übersteigerten Ehrgeiz Einzelner gegenüber allen übrigen – antiken wie neuzeitlichen – Adelsgesellschaften.

So sehr hier prima facie die Differenzen hinsichtlich Realität und Selbstverständnis zwischen antiken und neuzeitlichem Adelsstand hervortreten, eröffnen die zentralen Charakteristika

einer Adelsgesellschaft im Altertum – wie zum einen die Erlangung von Vorrechten durch ein Bewähren im kompetitiven Raum, durch Standeskämpfe sowie Besitz, und zum anderen der Bezug zum eigenen Geschlecht als höchstes Identifikationsmoment – ein Erkenntnisvermögen, welches für die Analyse neuzeitlicher Adelskulturen sinnhaft ist, wenn man diese, sich in späteren Jahrhunderten perpetuierenden Grundmerkmale berücksichtigt. Insbesondere das stark ausgeprägte, identitätsstiftende Bekenntnis zur eigenen Familie und Herkunft verkörpert eine epochentranszendierende Besonderheit des Adels und offenbart, sonderheitlich vor dem Hintergrund einer sowohl realen als auch ideellen Übertragbarkeit der im Wettbewerb um Würden und Einfluß erworbenen Vorrechte, wie eng ein genealogisches Bewußtsein, vorwiegend in Frankreich, mit dem Adelsrecht verbunden war und ist (Saint-Martin 2003: 82–83). Dabei ist mitnichten nur an die neuzeitlichen Adelsproben zur Turnierfähigkeit, der Kammerwürde oder den Eintritt in bestimmte (Ritter-)Orden zu denken (Eckert 2008), sondern, wie bereits aufgezeigt wurde, es waren bereits in der Antike bestimmte Ämter allein denjenigen vorbehalten, welche den Nachweis patrizischer Vorfahren erbringen konnten. Darüber hinaus lassen die Ratschläge des Anaximenes von Lampsakos in seiner *Ars Rhetorica ad Alexandrum*, welche lange Zeit als älteste tradierte Theorie der Rhetorik angesehen und irrtümlich dem Aristoteles zugeschrieben wurde (Helmer und Dörpinghaus 2006: 14), erahnen, welche exzellierende Bedeutung die Genealogie (γενεαλογία) bereits im öffentlichen Raum Griechenlands einnahm. Er taxiert die hohe Geburt wie Kraft, Schönheit und Reichtum als außerhalb der Tugenden befindliche Güter und gibt eine detaillierte Vorgehensweise an wie bei jedweder Konstellation von Vorfahren, das heißt bei Personen, welche mit einer Vielzahl von berühmten, weniger bedeutenden oder gänzlich zu vernachlässigenden Ahnen, zu verfahren ist, um als Redner den Betreffenden in einem glänzenden Licht erscheinen zu lassen (Anaximenes ARS RHETORICA 2000: 1440b⁵–1441a¹⁰).

Bemüht man sich nunmehr um eine tragfähige Arbeitsdefinition des Terminus Genealogie, anempfehlend es sich zunächst die etymologische Radix des griechischen Kompositums “Genealogia” (γενεαλογία) vor Augen zu führen. Sie besteht zum einen aus dem griechischen “Genos” (γένος) respektive seiner poetischen Form “Genna” (γέννα), beide, wie die Verbform für “zeugen” (γένεσθαι) dem archaischen Wortstamm “gen” (γέν) entwachsen, und zum anderen aus “Logos” (λόγος). Wohingegen letztgenanntes Morphem unproblematisch mit “Wissenschaft” ins Deutsche übertragen zu werden vermag, erfordert das Erstgenannte eine genauere Betrachtung: Grundsätzlich wird “Genos” mit “Geschlecht”, “Familie”, “Abstammung” und “Stamm” übersetzt, was zu einer Traduktion von “Wissenschaft vom (eigenen) Geschlecht” führt. Allerdings greift diese Übersetzung etwas kurz, da darin der ebenfalls in “Genos” enthaltende Aspekt des Werdens, Genesis (γένεσις), wie es seinen Ausdruck in “Geburt”, “Ursprung” und “Entstehung” findet, nicht ausreichend berücksichtigt wird. Das Faktum, daß “Genos” und “Genesis” in einem relationalen Verhältnis zueinander stehen und insofern zum Denken in Generationen führen, legte schon Aristoteles in seinen zeugungstheoretischen Überlegungen dar (Nash 1978: 4). So hat er in seinem Buch “Über die Zeugung der Tiere” (περὶ ζῴων γενέσεως) erstmals in kategorisierender Absicht konstatiert, daß “Genos” einesteils die Differenz des männlichen und weiblichen Geschlechts und mithin die Basis für jedweden Akt der Reproduktion benennt: Das Männliche und das Weibliche werden als *genera* des Tierreichs und als *principa generationis* gekennzeichnet (ἀρχαὶ γενέσεως) (Aristoteles DE GENERATIONE ANIMALIUM 1965: 715a¹⁸⁻²⁰; 731b¹⁸⁻¹⁹). Anderenteils führt “Genos” die Kategorie einer klassifikatorischen Taxierung ein. Selbige referenziert dahingehend auf die Zeugung, wofern die Art und Weise dieses Vorgangs mit der Stelle kongruiert, welche die einzelnen Geschöpfe in der Rangordnung einnehmen. Darin schließt sich der Kreis zu den übrigen zoologischen Werken des Aristoteles, wie der “Tierkunde” (Aristoteles HISTORIA ANIMALIUM 2002), “Über die Glieder der Geschöpfe” (Aristoteles DE PARTIBUS ANIMALIUM 1868) und “Über die Zeugung der Geschöpfe” (Willer u. a. 2005: 125–126).

Darüber hinaus hat sich der Stagirit in den fundamentallogischen Reflektionen seiner Metaphysik nicht allein der logischen Genese von Begrifflichkeiten gewidmet, sondern gleichgestalt der biologischen Zeugung des Seienden, indem er die verschiedenen Bedeutungen von “Genos” klar herausgearbeitet hat: Zunächst subsumiert er darunter diejenigen, welche durch eine kohärente Erzeugung (γένεσις συνεχής) dieselbe Form haben, zum Beispiel das Geschlecht der Menschen (γένος ἀνθρώπων). Hernach versteht er unter “Genos” denjenigen, von welchem als dem ersten Bewegenden ausgehend das andere zum Sein gelangt, so beispielsweise die Ionier, welche von Ion als dem ersten Erzeuger (πρώτου γεννήσαντος) abstammen. Letztendlich inkludiert er darunter nicht lediglich männliche Sprößlinge, sondern ausdrücklich auch die weibliche Abstammung (τοῦ θήλεος τὸ γένος), wie sein Beispiel der Nachkommenschaft Pyrrhas illustriert (Aristoteles METAPHYSICA 1963: Δ, 1024a²⁹⁻³⁶). Mithin rückt bei Aristoteles der Aspekt des “Erzeugens” deutlich in der Vordergrund und findet in der Verbindung mit der “Abstammung” seinen breiten Bedeutungshorizont dahingehend, daß darunter alles verstanden wird, was durch gleiche “Form”, unabhängig ob männlich oder weiblich, sich durch Erzeugung aufeinander in Abfolge bezieht und von einem ersten Bewegter “angestoßen” wurde. Folglich geht die Darlegung von Verwandtschaftsverhältnissen, sofern sie über ein bloße Deskription hinauszeigt, mit einem normativen Grundverständnis einher: Denn die gesamte Abbildung sämtlicher ermittelter Verwandtschaftsbeziehungen, wie sie sich aus der Breite der aristotelischen Begriffsbestimmung von “Genos” in Verbindung mit “Logos” als Wissenschaft ergibt, sonderheitlich wofern ein vollständiges System gleichrangiger Verwandtschaftslinien über mehrere Generationen hinweg abgebildet werden soll, ist weder grafisch noch kognitiv erfaßbar. Demzufolge werden zumeist geschwisterliche Linien nachgeborener Söhne oder Töchter nicht mehr in allen Verästelungen weiter dargestellt, was zwar als dem Sachzwang geschuldet explizierbar erscheint, jedoch eindeutig auf ideologische Aspekte zurückgeführt werden muß, insbesondere dann, wenn die Stabilität von sozialen Strukturen gesichert oder eine historische Persönlichkeit als Ahn in Anspruch genommen wird, indem ein spezifisches Selektionsprinzip der Vererbung wie die matrilineare oder patrilineare Abfolge Anwendung findet (Kellner 2004: 14 (Anm. 37)). Daraus resultiert, daß diese Auswahlkriterien auf weltanschaulichen Prämissen sowie geographischen, sozialen, historischen und kulturellen Rahmenbedingungen beruhen, welche in äußerst differenter Ausprägungsform auftreten können.

Neben diesem retropektivischen Aspekt, welcher der Genealogie stets immanent ist, existiert darüber hinaus noch ein teleologisches Moment, welches zumeist wenig Beachtung findet. Es tritt zutage, wenn etwa eine gegenwärtige Einzelperson als das Ergebnis einer “logischen” Abfolge von Ahnen taxiert wird, deren hereditäre Prinzipien sich aus einer primordialen Setzung abgeleitet finden und die ihrerseits vermittelst Dekonstruktion das Ergebnis einer Projektion offenbaren, welche die Entscheidung hinsichtlich bestimmter Selektionsmuster bei der Deskription von Abstammung auf spezifische historische Interessenkonstellationen zurückführt (Mecklenburg 2006: 20–21). Demgemäß müssen stets ergänzende Angaben über die dem Begriff zugeordneten Selektionsprinzipien der Vererbung erfolgen, da andernfalls eine Kommunikation über genealogische Befunde schwierig bis unmöglich wird. Dieser Überlegungen eingedenk muss auch jegliche moderne Definition von “Genealogie” um vorgenannte Kriterien- und Kontextspezifikationen ergänzt werden. Bereits Mitte des letzten Jahrhunderts bemühte sich Otto Forst de Battaglia um eine wissenschaftlich tragfähige Definition von “Genealogie” als einer Disziplin von “auf Abstammung beruhenden Zusammenhängen zwischen Menschen” (Forst de Battaglia 1948: 10). Zwar kam diese der etymologischen Bedeutungsherkunft des Wortes recht nah und galt lange Zeit, nicht zuletzt durch die Autorität Ahasver v. Brandts (Brandt 2007: 39), für verbindlich, indes von einer Vielzahl von Forschern wurde sie als zu eng empfunden (Henning 2005: 90–91) und führte

dazu, daß der seinerzeitige DAGV-Vorsitzende Jörg Füchtner sich dazu befeißigt sah, das Wort “Abstammung” mit “Heirat” zu permutieren, da sie ansonsten “als Hilfswissenschaft einer rassistischen Humangenetik” verstanden werden könnte (Füchtner 1998: 196). Indem Füchtner in vorauseilender Bangigkeit die Realität von Nachkommenschaft aus zwischenmenschlichen Beziehungen auf die Heirat reduziert, ist dieser Definitionsversuch ob seiner eigennormativ übersättigten Intention verengend und mithin für ernsthafte wissenschaftliche Bemühungen als wenig probat zu betrachten. Auch die Proposition von Hermann Metzke, welcher “Genealogie” als “familiengeschichtliche Forschung” definiert, gleichzeitig aber konzidiert, daß diese Definition vereinfachend wirken könnte, überzeugt wenig (Metzke 2002: 194). Sie trägt zwar dem zunehmenden Wandel der Forschung von der Personal- zur Sozialgenealogie in gewisser Hinsicht Rechnung, vermag indes nicht den Facettenreichtum verwandtschaftlicher Beziehungen außerhalb des Personenverbundes der eigentlichen Familie terminologisch klar zu fassen.

Möglicherweise ließe sich der aus den vorgenannten Bestimmungsversuchen resultierenden Aporie dadurch die Schärfe nehmen, dass man, unter Verwendung und Aufweitung Forst de Battaglias Definition, “Genealogie” als eine “Wissenschaft der auf Abstammung oder Verwandtschaftsverhältnissen beruhenden Zusammenhänge zwischen Einzelpersonen oder Personengruppen” versteht. Auf diese Weise würde einesteils der etymologischen Grundbedeutung zusamt den aristotelischen Unterscheidungsmerkmalen von “Genos” hinreichend Rechnung getragen, anderenteils durch die Ausweitung auf “Abstammung oder (sic!) Verwandtschaftsverhältnisse” sowie “Einzelpersonen oder (sic!) Personengruppen” der beträchtlichen Breite und Varianz an Untersuchungsgegenständen – im Zuge des zunehmenden Wandels von der Individual- zur Sozialgenealogie – genauer entsprochen werden.

Nun verkörpert die Genealogie als Bestandteil der historischen Hilfswissenschaften keinen isolierten Selbstläufer in der Wissenschaftslandschaft, sondern dient zusamt deren übrigen Fächern wie beispielsweise der Sphragistik, der Heraldik und der Diplomatie, seit dem 18. Jahrhundert den Historikern bei ihrer Interpretation von “Wörter und Sachen” (Jakob Grimm) (Henning 2000: 11). So kommt insbesondere im vorliegenden Fall der Genealogie eine Schlüsselposition zu, denn viele Phänomene und Entwicklungen eines adligen Hauses stehen in einer untrennbaren Kohärenz zu Verwandtschaftsverhältnissen und lassen sich durch eine Analyse derselben nachvollziehen. Zu denken wäre hierbei zum Beispiel an Wappenmodifikationen sowie Namens- und Besitzerweiterungen, welche sich zumeist erst im Licht von Eheschließungen und den dazugehörigen vertraglichen Vereinbarungen explizieren lassen. Diese wiederum sind eingebettet in die seinerzeit Geltung besitzenden “adelsrechtlichen Partikularbestimmungen”, so daß sich die historischen Hilfswissenschaften und das Adelsrecht hinsichtlich der Analyse familiengeschichtlicher Phänomene zutiefst relational und ineinandergreifend verhalten.

Demgemäß vermögen adelsrechtliche Bestimmungen und Genealogie in besonders geeigneter Form Erklärungsmöglichkeiten für Befunde innerhalb einer Familie zu liefern, welche sich wie die Digeons über mehrere Jahrhunderte in einem Kontext bewegt haben, der in seiner sozialen, kulturellen und rechtlichen Dimension tiefgreifend vom Adel und dessen Entwicklungen geprägt war.

In concreto bedeutet dies für leitende Intention dieser Abhandlung, daß die zu beleuchtenden kontroversen Befunde multiperspektivisch im Fokus der drei Hauptaspekte “genealogische Beziehungen der Familie”, “Heraldik” und “Adelsrecht” analysiert werden:

So soll zunächst der bisherige Kenntnisstand hinsichtlich des französischen Teils der Familie Digeon, wie er von deutscher und französischer Seite abgebildet wurde, rekonstruiert und erstmals einer kohärenten Ordnung sowie einer kritischen Überprüfung nach Maßgabe der französischen Literatur und, wenn möglich, Primärquellen unterzogen werden, so daß diejenigen

Angaben, die sich bisher lediglich auf “Mitteilungen der Familie” stützten (u.a. I.D.A. 1858 sowie Gotha 1893: 159), entweder verworfen oder durch Allegation entsprechender Belegstellen, erhärtet werden. Auf diese Weise soll das Fundament gelegt werden, um inskünftigen weiterführenden Forschungen eine basale Orientierungshilfe zur Hand zu geben.

Ferner wird versucht, den eingangs aufgeworfenen Fragen nach den Wurzeln der Familie, der jeweiligen Etymologie sowie Graphie des Familienamens Digeon und Monteton nachzugehen und die Vielzahl divergenter Wappenbeschreibungen in eine dem französischen Ursprungswappen am ehesten entsprechende und durch Abgleich mit den Primärquellen belegbare Blasonierung zu überführen. Denn sowohl der Familienname als auch das Wappen eines französischen Adelsgeschlechts können nicht isoliert von adelsrechtlichen Bestimmungen sowie dem Kontext, in welchem sich das Geschlecht bewegt, nachvollzogen werden. An die Wappenkontroverse anknüpfend sollen die im Zusammenhang mit der Führung der Rangkrone – in Form der Grafenals auch der französischen Baronskrone – entstandenen Konfusionen, wie sie sonderheitlich auf deutscher Seite ihren Niederschlag fanden, erläutert und aufgelöst werden.

Schließlich sind die Grundzüge des spezifischen Adelsrechts nachzuzeichnen, wie es ausgehend vom Mittelalter bis zum Ende des Ancien Régime im Jahr 1789 Bestand hatte, um auf diese Weise eine Systematik zu erhalten, welche dazu angetan ist, die zentralen Fragen hinsichtlich des Hauses Digeon nach Titelerwerb und -transmission sowie den Sukzessionsrechten, unter besonderer Berücksichtigung des Ältestenrechts und des *chef de nom et armes*, einer Beantwortung zuzuführen. Dabei finden die späteren adelsrechtlichen Entwicklungen wie beispielsweise der neugeschaffene Majoratsadel (vgl. weiterführend: Frain de la Gaulayrie 1909) des ersten Kaiserreichs, der Restaurations-Adel oder der Empire-Adel Napoleons III. keine Berücksichtigung. Einesteils markiert die Abschaffung der Monarchie in Frankreich eine tiefe Zäsur im Adelsrecht, da die klassischen, feudalen (Herrschafts-)Funktionen der Nobilität sowie die damit einhergehenden besonderen Transmissionsmechanismen bei Titeln und Wappen keine Anwendung mehr fanden und die Nobilitierung nach dem Ende der Alten Monarchie lediglich noch mit einer gesellschaftlichen Distinktionsfunktion einherging, die kaum mehr mit politischen Prärogativen verbunden war (Grab 2003: 42–43) und damit eine gesonderte Untersuchung rechtfertigen würde. Anderenteils sind die nach 1789 greifenden adelsrechtlichen Bestimmungen ob des Absterbens des französischen Familienzweiges für das Haus Digeon kaum maßgeblich, sintemal sämtliche Mitglieder der letzten in Frankreich verbleibenden Generation vor 1789 geboren wurden (vgl. Kap. B.6: 699 sowie: Kap. B.10: 703).

Die Lebensdaten der Familienmitglieder grenzen auch den Zeitraum der gesamten Untersuchung ein: Dieserhalb nimmt die Analyse ihren Anfang von der ersten urkundlichen Nennung der Digeons im Zusammenhang mit der Teilnahme von Hernaus und Hues de Digon am ersten Kreuzzug unter Gottfried v. Bouillon (1096) in der “Chanson d’Antioche” des “Crusade Cycle” (Nelson 2003) und findet ihren Abschluß mit dem Erlöschen des Zweiges Digeon d’Autramat durch die letzte Namensträgerin in Frankreich, Marie Digeon d’Autramat, am 31. Juli 1856.

Vermittelt dieser Betrachtung durch ein “Kaleidoskop von Perspektiven” (Goertz 1995: 11) erscheint das Haus Digeon mitnichten als isoliertes Phänomen, sondern als Bestandteil weitfassenderer Zusammenhänge wie der wechselvollen Geschichte Aquitaniens und des historischen französischen Adelsrechts. Auf Grund dessen und auch wegen der oben dargelegten Relationalität familiengeschichtlicher Phänomene und der einzelnen historischen Hilfswissenschaften vermag der Familie Digeon gerade hinsichtlich der Entwicklung des Adelsrechts eine paradigmatische Funktion zugesprochen werden. Denn alle Erscheinungsformen des französischen Adels wie des alten Feudaladels (*noblesse d’épée*), des Amtsadels (*noblesse de*

robe) und des Briefadels (*noblesse de lettre*) finden sich innerhalb der konfessionell geprägten genealogischen Beziehungen der Digeons wieder, so daß deren familiengeschichtliche Genese als beispielhaft für ein Adelsgeschlecht angesehen werden kann, welches sich ausgehend vom Mittelalter nach der Reformation im protestantischen Milieu der Guyenne sozialisierte.

Jenseits der oben genannten Fragestellungen hinsichtlich des Hauses Digeon, deren Relevanz vornehmlich im regionalen Kontext Südwestfrankreichs und in familienhistorischen Dimensionen zu verorten ist, soll der dritte Teil, welcher erstmals im deutschsprachigen Raum das französische Adelsrecht mit seinen Hauptmerkmalen bis zum Ende der Alten Monarchie darlegt, auch getrennt von der übrigen familienspezifischen Darstellung als Orientierungsübersicht fungieren.

1.2 Forschungsstand und Quellenlage

1.2.1 Entwicklung und gegenwärtiger Stand der Forschung

1.2.1.1 Das Haus Digeon

Von einem Forschungsstand im Sinne der “Summe aller bisherigen Forschung” zu sprechen, erscheint im Fall des Hauses Digeon in Frankreich dahingehend unangemessen, als daß von einer veritablen Erkenntnisgenese basierend auf mehreren Publikationen schlechterdings nicht gesprochen werden kann. Denn bis dato ist lediglich eine Monographie mit dem Titel “Über die Familie Digeon von Monteton” Ende des 19. Jahrhunderts, verfaßt von Otto Digeon v. Monteton, erschienen (Digeon v. Monteton 1892), welche allerdings jeglicher Quellenbelege ermangelt und in welcher der Autor seinen Betrachtungsfokus vornehmlich auf den nach Preußen emigrierten Zweig des Geschlechts gelegt hat. Darüber hinaus sind signifikant antikatholische Tendenzen erkennbar, die sonderheitlich bei der Darstellung der französischen Linie zu dogmatisch motivierten Verkennungen der historischen Tatsachen führten. Zu denken wäre in diesem Zusammenhang an die Mutmaßung, daß Magdeleine du Rège, die Mutter der beiden nach Frankreich ausgewanderten Söhne, Pierre VI. und Jean-Jacques I. Digeon de Monteton, auf Grund ihres vermeintlich katholischen Bekenntnisses enterbt hätte (Digeon v. Monteton 1892: 15). Tatsächlich verhielt es sich indes dergestalt, daß es nach einer Verordnung Ludwigs XIV. aus dem Jahr 1689 den Angehörigen der ins Ausland geflohenen Protestanten nahezu unmöglich gemacht wurde, selbigen deren Erbanteil im Ausland zukommen zu lassen – ohne das im Land verbliebene Vermögen zu gefährden (Bernard 2003: 106 u. 134). Trotz dieser Kalamitäten bietet das Werk durchaus wertvolle Einblicke hinsichtlich des Kenntnisstands des französischen Familienparts und liefert fruchtbringende Hinweise auf die militärische Karriere der beiden oben genannten Emigranten, welche infolge der Zerstörung des Heeresarchivs in Potsdam im April 1945 ansonsten nicht mehr rekonstruierbar gewesen wäre (Zala 2001: 147).

Neben besagter Einzelschrift existiert noch ein Aufsatz von Lucile Bourrachot “Une famille protestante de l’Agenais et ses cousins allemands: les Digeon de Monteton” in den *Annales du Midi* (Bourrachot 1969). Darin legte sie den Betrachtungsschwerpunkt vorwiegend auf die einzelnen Familienmitglieder des Zweiges Digeon de Monteton im protestantischen Milieu des 17. und 18. Jahrhunderts, wobei sie kaum Angaben zu der Rolle der Familie während der Religionskriege und dem eigentlichen “Wirken” als Protestanten in deren Herrschaften machte, wie von Felix Deltel zu Recht moniert wurde (Deltel 1969: 682). Darüber hinaus fanden die übrigen Linien der Digeon hinwieder ebensowenig Berücksichtigung, wie Fragen